

INFO

2 | 2023

SKP

DAS MAGAZIN DER SCHWEIZERISCHEN KRIMINALPRÄVENTION

Thema

Religion und Kriminalität



sehen – das möchten viele Betroffene allerdings nicht. Obschon Zwangsheirat ein Officialdelikt ist, ist die Zahl der Verurteilungen niedrig: Seit dem Inkrafttreten der Bestimmung «Zwangsheirat» sind bis 2021 sieben Verurteilungen ergangen, und 61 Fälle sind polizeilich registriert. Im Falle von Zwängen rund um Liebe, Beziehung, Sexualität und Heirat brauchen Betroffene viel Überwindung, um sich bei Dritten Unterstützung zu holen. Aufgrund von vielschichtigen emotionalen Bindungen mit der Familie, aus Angst vor noch grösserer Gefährdung oder auch aus dem Wunsch heraus, «mit allem abzuschliessen», suchen viele Betroffene andere Wege als den Weg über die Polizei. Die «Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum» hat im Jahr 2022 schweizweit in 344 Fällen von Zwangsheirat und von verwandten Zwangssituationen Beratungsdienste geleistet. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Dunkelziffer zu rechnen. Die Sensibilisierung sowohl der Strafverfolgungsbehörden wie auch anderer Fachpersonen und -institutionen bleibt daher zentral, damit die Anzeichen von Zwang erkannt werden und damit Betroffene, die bisher keine Hilfe herangezogen haben, Unterstützung erhalten. Zur Bekämpfung von Zwangsheirat bedarf es eines ganzheitlich vernetzten Ansatzes, bei dem die Behörden mit Melde- bzw. Anzeigepflicht mit den Institutionen mit Akteneinsicht und den Stellen mit Schweigepflicht zusammenarbeiten.

Alle in der Schweiz lebenden Menschen sollen ungeachtet ihrer Herkunft, Kultur oder Religion das Recht auf eine freie Wahl des Partners oder der Partnerin haben. Behörden und Fachpersonen sind in der Pflicht, dieses Recht umzusetzen. Das gelingt nur, wenn auf Verharmlosung ebenso verzichtet wird wie auf Verunglimpfung. Dazu braucht es die Kenntnis der kulturellen, sozialen und auch religiös begründeten Wechselwirkungen rund um Ehe, Familie und Sexualität, die bei Zwangsheiraten eine Rolle spielen.

Tierschutzdelikte im Kontext religiöser Praktiken in der Schweiz

Religiös motivierte Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung gibt es auch in der Schweiz. Sie gründen zuweilen in Unwissen, erfolgen nicht selten aber auch vorsätzlich. Aufklärung seitens der Verwaltungsbehörden ist im Sinne der Kriminalprävention ebenso von Bedeutung wie die konsequente Strafverfolgung im Deliktsfall.

Als verfassungsmässig verankerte Staatsaufgabe kommt dem rechtlichen Schutz von Tieren ein hohes Gewicht zu. Die ausdrückliche Anerkennung ihrer Würde – und damit ihres Eigenwerts – auf Verfassungs- und Gesetzesebene schliesst ihre Instrumentalisierung als blasse/s Mittel, Ware oder Sache aus und gebietet einen respektvollen Umgang mit ihnen.

Weil verfassungsrechtlich neben dem Schutz von Tieren auch weitere Staatsaufgaben und Grundrechte zu berücksichtigen sind, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Schaffung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) in zahlreichen Bereichen eine Abwägung zwischen den kollidierenden Verfassungsinteressen vorgenommen. Durch Ge- und Verbote hat er die gewährleisteten Freiheitsrechte, so z. B. die Wissenschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie, die Kunstfreiheit und die

Wirtschaftsfreiheit, erheblich eingeschränkt. Auch die Religionsfreiheit wird durch Erlass der Tierschutznormen beschnitten, soweit die Freiheit Einzelner das Gesamtinteresse am Schutz von Tieren gefährdet.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Die Würde des Tieres achten zu sollen, ist dabei keineswegs nur als ein – vielleicht sogar etwas pathetisch anmutender – Appell zu verstehen, dessen Nichtbeachtung am Ende folgenlos bleibt; das Recht stellt dieses Verbot in Art. 26 TSchG vielmehr als Tatbestandsvariante der Tierquälerei ausdrücklich unter Strafe und sieht für dieses Vergehen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe vor. Die in Art. 28 TSchG aufgelisteten «Übrigen Widerhandlungen» werden hingegen als Übertretungen eingestuft.

Autorin

Dr. iur.
Vanessa Gerritsen

ist Mitglied der Geschäftsleitung der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Sitz in Zürich.



Bräuche und Riten im Konflikt mit Tierschutzbestimmungen

Bräuche und Riten religiöser oder kultureller Natur können zu Konflikten mit dem Gesetz führen, gerade auch im Bereich des Tierschutzrechts. Zu denken ist etwa an das rituelle – betäubungslose – Schlachten («Schächten»), das in verschiedenen Religionen einen



Das «Schächten» von Säugetieren ist in der Schweiz verboten. (Bild: Darstellung aus dem 15. Jahrhundert)

Glaubensbestandteil darstellt, weshalb bei den betroffenen Glaubensangehörigen zuweilen auch in der Schweiz das Bedürfnis besteht, Fleisch von auf diese Weise getöteten Tieren zu konsumieren. Während in den meisten europäischen Staaten ein Betäubungszwang in Bezug auf die Schlachtung von Tieren zwecks Nahrungsmittelgewinnung besteht, jedoch Ausnahmen für bestimmte rituelle Praktiken vorgesehen sind, gilt das sogenannte «Schächtverbot» in der Schweiz zumindest für Säugetiere absolut.

Der heute namentlich von Anhängern jüdischen und islamischen Glaubens nach religionsgesetzlichen Vorschriften und Traditionen praktizierten Handlung kommt Tierschutzrelevanz zu, weil sie in der Regel ohne vorherige Betäubung erfolgt, was für die Tiere mit erheblichen Schmerzen und Angstzuständen verbunden ist. Problematisch sind in diesem Zusammenhang nicht

nur der eigentliche Schächtschnitt, sondern auch die entsprechenden Vorbereitungshandlungen, bei denen die Tiere manuell oder mit Hilfe spezieller Apparaturen in widernatürliche Positionen gebracht werden. Während die Betäubungsfrage von der jüdischen Kultusgemeinde konsequent ablehnend beantwortet wird, lassen sich innerhalb der muslimischen Gemeinschaften unterschiedliche Auffassungen erkennen: Zuweilen wird auch eine Kurzzeitbetäubung mit Strom als *halal* akzeptiert, sofern diese reversibel ist und das Tier nicht versehrt. In der Schweiz bestehen sogar einige *halal*-zertifizierte Schlachtbetriebe. Der grundrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit hat der Gesetzgeber Berücksichtigung eingeräumt, indem er der jüdischen und islamischen Gemeinschaft den Zugang zu importiertem Koscher- bzw. *Halal*-Fleisch, das im

Ausland ohne Betäubung erzeugt wird, mittels Zuteilung entsprechender Zollkontingente erleichtert.

Weil die religionsgesetzlichen Schlachtvorschriften nach islamischem Ritus im Vergleich zur jüdischen Tradition den Schlachtvorgang auch durch nicht entsprechend ausgebildete Personen zulassen, treten in der Schweiz Fälle illegalen Schächtens praktisch ausnahmslos in diesem Kontext auf. In der Straffall-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – einsehbar unter www.tierimrecht.org/de/tier-schutzstraffalle – lassen sich sowohl Einzelfälle betäubungslosen Schlachtens finden (z.B. TIR-Fallnummer: BE19/005, JU19/006, ZH12/194) als auch organisierte rituelle Schlachtungen im Zusammenhang mit religiösen Festlichkeiten (z.B. VS16/093 bis VS16/107). Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Beihilfe zum Schächten durch

Tierhaltende, die ihre Schafe (seltener Rinder) bewusst an eine entsprechende Kundschaft verkaufen sowie ihre Räumlichkeiten, ihre Infrastruktur oder ihr Equipment für entsprechende Handlungen zur Verfügung stellen (z. B. VS17/024, BE11/032, TG03/005).

Tierschutzrelevante kulturelle Bräuche mit religiösem Bezug finden jedoch auch in anderen Kontexten statt. So zeigen sich auch in der christlichen Tradition problematische Umgangsformen mit Tieren, namentlich im Zusammenhang mit sogenannten Weihnachtsdelikatessen oder mit Osterbräuchen. Karpfen, die für das traditionelle Familiengericht am Heiligen Abend kurzfristig in Badewannen gehalten und durch fachkundige Personen getötet werden, oder «Martinigänse», provisorisch in kleinen Käfigen untergebracht und unfachmännisch geschlachtet, sind ebenso als Tierschutzverstösse zu sanktionieren. Der Straffall-Datenbank lassen sich im Weiteren vereinzelt auch satanistisch motivierte oder anderweitig okkulte Praktiken mit Tieren entnehmen (vgl. VD03/011, ZH02/134, ZH99/154).

Neben der vorschriftswidrigen Tötung von Tieren können religiöse Ansichten auch anderweitig Tierschutzprobleme verursachen. So etwa, wenn auf eine Kastration von Tieren, die unter jemandes Obhut stehen, verzichtet wird und es in der Folge zu einer übermässigen Vermehrung derselben kommt. Häufig geht dies mit der Verletzung von Tierhaltungsvorgaben einher. In der Praxis sind hiervon insbesondere freilebende Katzen als auch sich schnell fortpflanzende Kleintiere, etwa Meeresschweinchen oder Mäuse, betroffen. Die Kastration oder Sterilisation von Tieren ist in verschiedenen religiösen Weltanschauungen umstritten.

Prävention – wo ansetzen?

Die Schweiz als Einwanderungsland beherbergt ein breites Spektrum an Menschen mit unterschiedlichsten religiösen und kulturellen Hintergründen. Zuweilen verhindern soziale Umstände

und sprachliche Barrieren, dass Vorschriften im Umgang mit Tieren erkannt und respektiert werden. Umfassende Aufklärung über die geltenden Tierschutzvorschriften ist daher seitens der Verwaltungsbehörden gefragt. Entsprechende Bedeutung kommt somit den Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu. Noch wichtiger dürfte die Wissensvermittlung durch kantonale Migrations- und Veterinärbehörden sein.

Weil jedoch nicht nur Unkenntnis, sondern auch vorsätzliche Missachtung der Rechtslage zu Straftaten führt und Tierschutzdelikte auch von der einheimischen Bevölkerung begangen werden, kommt dem strafrechtlichen Voll-

Polizeiangehörige sollten im Rahmen ihres Einsatzes vor Ort dafür geschult sein, Verdachtsfälle etwa bei religiös motivierten Straffhandlungen an Tieren zu erkennen.

zug mit seiner general- und spezialpräventiven Wirkung ebenfalls hohe Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer jährlichen Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis stellt die TIR regelmässig fest, dass die Strafbehörden aller Ebenen noch immer über zu wenig Fachwissen im Bereich des Tierschutzrechts verfügen. Eine solide Schulung der Strafverfolgungsbehörden ist für die konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung daher unabdingbar.

Die TIR-Straffall-Datenbank sowie die jährlichen Analysen der Schwachstellen und Tendenzen des Schweizer Tierschutzstrafvollzugs dienen seit 18 Jahren als Gradmesser und Hilfsmittel zur Vollzugsverbesserung. Obschon in einigen Kantonen bereits Anpassungen der Vollzugsstrukturen sowie des Ausbildungskonzepts erfolgt sind, besteht in vielen Kantonen nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. Noch immer fehlt es vielerorts an tierschutzspezifischem juristischen Fachwissen

bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie bei den Veterinärbehörden, die gemeinsam mit der Durchsetzung der Tierschutznormen betraut sind. Auch die in diesem Rechtsbereich zwingend nötige Zusammenarbeit zwischen Strafermittlungs- und Verwaltungsbehörden lässt weiterhin zu wünschen übrig.

Polizeiangehörige sollten im Rahmen ihres Einsatzes vor Ort dafür geschult sein, Verdachtsfälle etwa bei religiös motivierten Straffhandlungen an Tieren zu erkennen. Als Beispiel sei die Praxis genannt, Tiere betäubungslos zu schlachten und im Wissen um die Strafbarkeit der Tat im Nachgang einen Bolzenschuss zu setzen, um die Tat zu vertuschen (siehe z. B. BL10/011). Ob ein Bolzenschuss vorgängig oder nachträglich angesetzt wurde, lässt sich feststellen, erfordert jedoch ein sorgfältiges Handeln der Strafermittlungsbehörden.

Neben der konsequenten Strafverfolgung ist auch die Angemessenheit der Strafe selbst von erheblicher Bedeutung, um Delikte dieser Kategorie einzudämmen. Eine zu geringe Strafzumessung bzw. die nicht korrekte Qualifizierung beispielsweise des betäubungslosen und/oder fachunkundigen Tötens von Tieren lediglich als Übertretung statt Vergehen (z. B. VS16/110) führt zur Bagatellisierung von Tierquälerei und verfehlt das Ziel der Präventivwirkung.

Ausblick

Tierschutzdelikte sind keine Kavaliersdelikte. Dennoch scheint auch bei manchen Angehörigen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten die Tendenz zu bestehen, Tierschutz in erster Linie mit Sentimentalität in Verbindung zu bringen – die ja im beruflichen Alltag meistens unerwünscht ist. Demgegenüber gilt es, dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes konsequent Nachachtung zu verschaffen. Dies kann gelingen mithilfe entsprechend sensibilisierter und fachlich ausgebildeter Menschen in der Strafverfolgung.